

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG NIERSTEIN OPPENHEIM
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Oppenheim
(Parkgebührenordnung) vom 08.07.2010

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. I, S. 837) in der derzeit geltenden Fassung und § 1 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim nach Anhörung des Verbandsgemeinderates am 29.06.2010 und des Stadtrates der Stadt Oppenheim am 28.04.2010 folgende Gebührenordnung:

(1) Um die ökonomische Bewirtschaftung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen , soweit das Parken nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Parkgebühren wie folgt festgesetzt:

0,60 € je angefangene Stunde bis 31.07.2012 zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr
0,70 € je angefangene Stunde ab 01.08.2012 zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr
1,50 € Nachtpauschale zwischen 17.00 Uhr und 09.00 Uhr

(2) Die jeweils geltenden Tarife sind auf den Parkscheinautomaten auszuweisen. Der Parkraum, welcher nur mit Parkschein genutzt werden darf, ist durch entsprechende Hinweise kenntlich gemacht.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Oppenheim, den 08.07.2010
Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
Gez.: Klaus Penzer (Bürgermeister)